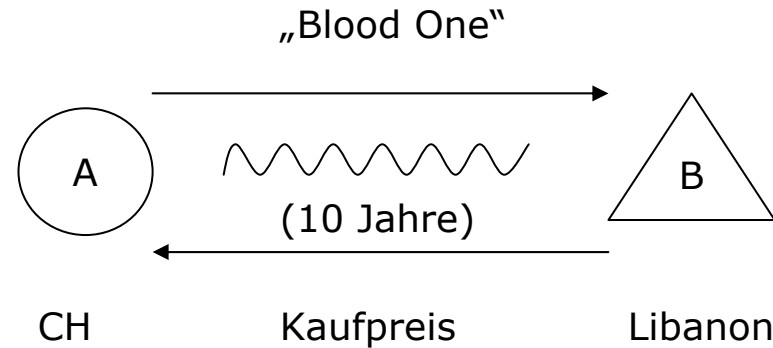


Streitbeteiligung durch Schiedsverfahren oder Mediation

Seminar „Legal Risk Management“

Mittwoch, 3. Juni 2009, SANITIZED AG, Burgdorf





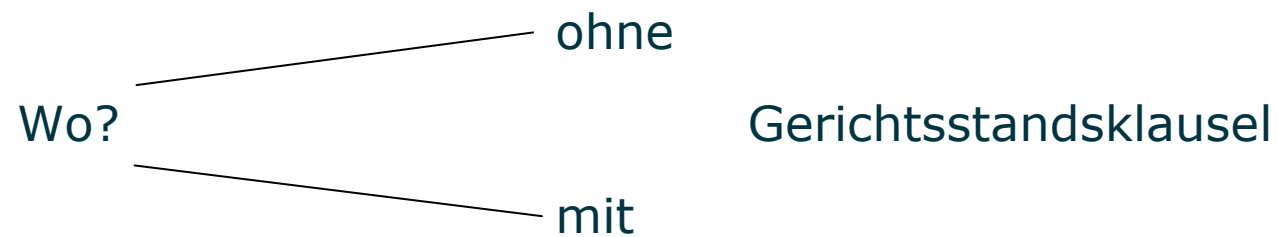
- Konkurrenzprodukt von C vertrieben
- Minimalumsatz nicht erreicht
- Marketing ungenügend

- „Blood Two“ vorenthalten
- Lieferpflicht verletzt
- Werbematerial ≠ arabisch

Kündigung + Schadenersatz →

← Widersetzt sich Kündigung +
Schadenersatz

- Staatliche Gerichte



- Schiedsgerichtsbarkeit ✓

- Mediation ✓

- Nach welchen Regeln?
- Nach den Swiss Rules of International Arbitration!

- Inkrafttreten: 1. Januar 2004
- Partizipierende Verbände (Kammern):
 - Handelskammer beider Basel
 - Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
 - Chambre de Commerce et d'Industrie de Genève
 - Chambre de Commerce et d'Industrie de Neuchâtel
 - Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie
 - Camera commercio industria artigianato cantone Ticino
 - Zürcher Handelskammer (ZHK)

- Anwendungsbereich
 - Internationale Schiedsverfahren
 - Parteivereinbarung (institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit)
- Vorbild: UNCITRAL Arbitration Rules – Anpassungen:
 - „Institutionalisierung“
 - „Face-lifting“ (1976 – 2004)

Wie kommen die Swiss Rules zum Zug?

- Schriftlicher Verweis auf die Swiss Rules im Vertrag

Zusätzlich:

- Sitz des Schiedsgerichts
- Anzahl Schiedsrichter
- Verfahrenssprache

Musterschiedsklausel (www.swissarbitration.ch / www.sccam.org)

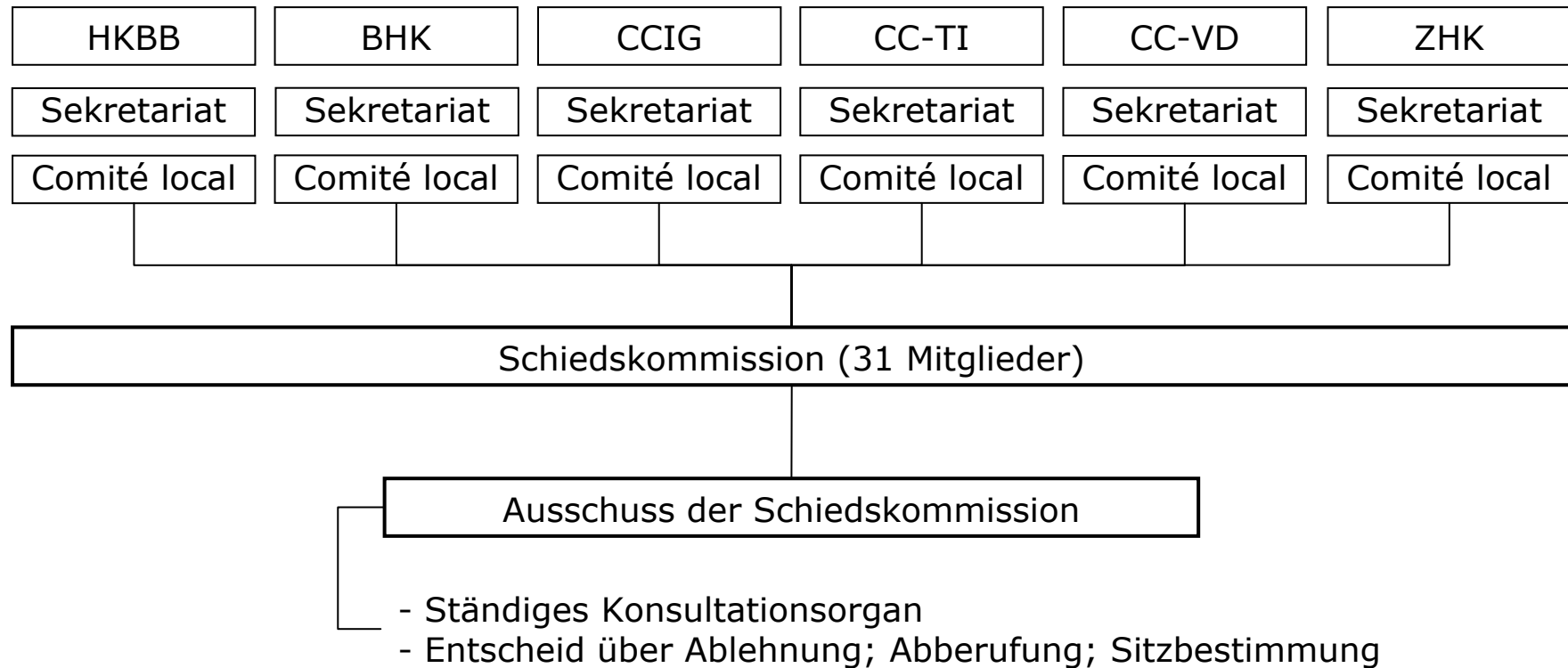
Kann der Sitz des Schiedsgerichts auch im Ausland sein?

- Bsp: Alleinvertriebsvertrag zwischen A. (Schweiz) und B. (Libanon) mit SR-Klausel und Sitz in Kairo/Rom.
- Konsequenzen
 - Anderes Schiedsverfassungsrecht (lex arbitri)
 - Andere Rechtsmittelordnung

Können die Swiss Rules auch für ein rein schweizerisches Verhältnis vereinbart werden?

- Bsp: Werkvertrag zwischen B. (Basel) und Z. (Zürich) betreffend Bau in Burgdorf. SR-Klausel, Sitz Bern.
- Ja, mit dem Einverständnis beider Parteien.
- Ansonsten: Reglement über die Schiedsgerichtsbarkeit der Berner Handelskammer vom 18. April 1990

Wie wird ein Swiss Rules-Verfahren administriert?



Wie läuft ein Swiss Rules-Verfahren ab?

- Einleitungsanzeige / Einleitungsantwort
- Bestellung des Schiedsgerichts
- Schriftenwechsel (Klage, -antwort, evtl. Widerklage)
- Beweisabnahme
- Beratung und Eröffnung des Schiedsspruchs
- Rechtsmittel: Schiedsbeschwerde an das Bundesgericht
(nur bei schweizerischem Sitz des Schiedsgerichts!)

Wie lange dauert ein Swiss Rules-Verfahren?

- Ordentliches Verfahren: Ø 320 Tage
- Beschleunigtes Verfahren: Ø 240 Tage
 - Verkürzte Fristen
 - Nur 1 Schriftenwechsel
 - Nur 1 Verhandlung
 - Entscheid innert 6 Monaten nach Konstituierung

Was kostet ein Swiss Rules-Verfahren?

- Auslagen für die Dienste der Handelskammern (ca. 2%)*
 - Einschreibengebühr
 - Verwaltungskosten
- Honorar und Auslagen der Schiedsrichter (ca. 16%)*
- Kosten für die anwaltliche Vertretung (ca. 82%)*

**Techniques for Controlling Time and Costs in Arbitration, Report from the ICC Commission on Arbitration, Paris 2007, ICC Publication 843*

Kostenvergleich

Streitwert	Handelsgericht Kt. Bern (mittel)	Swiss Rules (1 arbitrator) (mittel)	Swiss Rules (3 arbitrators) (mittel)
CHF 100,000	CHF 11,000	CHF 12,500	CHF 24,500
CHF 1,000,000	CHF 40,000	CHF 58,500	CHF 139,500
CHF 10,000,000	CHF 94,000	CHF 176,200	CHF 401,500

Eignen sich die Swiss Rules auch für kleinere Streitsummen?

Wenn Streitwert < CHF 1 Mio., dann automatisch

(a) Beschleunigtes Verfahren (Zeitfaktor), und

(b) Zuweisung an Einzelschiedsrichter (Kostenfaktor)

Welche Vorteile hat ein Swiss Rules-Verfahren?

- Geschwindigkeit
- Qualitätskontrolle
- Kostenkontrolle
- Rechtssicherheit in grenzüberschreitenden Streitsachen
- Vertraulichkeit

„Die Mediation ist ein aussergerichtliches Streitbeilegungsverfahren, in dem ein oder mehrere unabhängige und unparteiliche Dritte (Mediator) die Konfliktparteien (also A + B) darin unterstützt, ihren Konflikt auf dem Verhandlungsweg eigenverantwortlich und einvernehmlich zu lösen.“*

**) Nach Hubert Rüedi, Rechtsanwalt, Luzern*

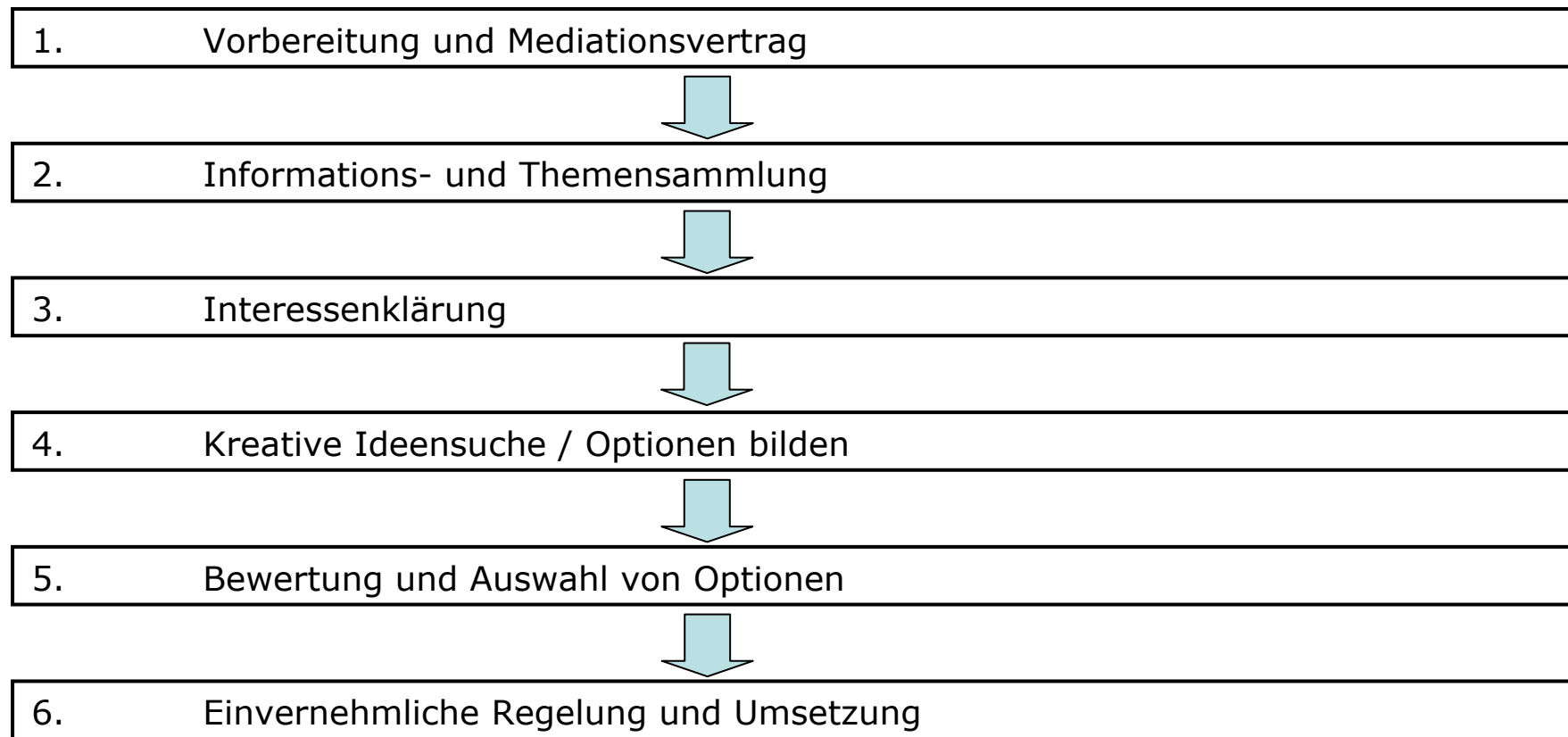
- Aussergerichtliches Verfahren
- Mediator
- Mediator unterstützt ≠ entscheidet („Prozessmanager“)
- Konfliktparteien mit Willen
 - zur Eigenverantwortung
 - zum Einvernehmen

- Die meisten Konflikte sind der Mediation zugänglich.
- Sie eignet sich besonders für Konflikte, in denen
 - die *direkte Kommunikation* zwischen den Beteiligten erschwert oder blockiert ist;
 - komplexe und vielfältige Fragen ohne eindeutige Regelung (Antworten) bestehen;
 - die „*Beziehungsebene*“ der Beteiligten und der *zukünftige Umgang miteinander* eine Rolle spielt;
 - die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung basierend auf ihren wechselseitigen Interessen als erstrebenswert erachten.

*) Nach Hubert Rüedi, Rechtsanwalt, Luzern

- Die Konfliktlösung bedarf der Mitwirkung eines Dritten.
- Die Parteien wünschen eine eigene, einvernehmliche, zukunftsorientierte und gemeinsame Lösung.
- Die Parteien sind psychisch und intellektuell in der Lage, die Situation zu erfassen.
- Die Parteien sind über Rechte und Pflichten sowie über Chancen und Risiken orientiert.
- Zwischen den Parteien besteht kein gravierendes Machtgefälle.
- Die Parteien einigen sich auf die Mediationsregeln.
- Der Mediator ist „allparteilich“ und unabhängig.

*) Nach Hubert Rüedi, Rechtsanwalt, Luzern



Mögliche Resultate:

- A zahlt B eine Abfindung – Vertrag wird aufgelöst.
- A beliefert B auch mit „Blood Two“, B bricht Kontakte mit Konkurrent C ab.
- A dehnt das „Vertragsgebiet“ von B (Libanon) für „Blood One“ auf Syrien aus. Für „Blood Two“ baut A eine eigene Organisation im nahen Osten auf.

- BS, **BE**, GE, NE, VD, TI, ZH
- Schweizerische Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte
- In Kraft seit 1. April 2007
- Eine Schweizer Premiere!

- Einleitung eines Mediationsverfahrens
 - auf gemeinsamen Antrag
 - auf Antrag nur einer Partei
- Ernennung von Mediator(en)
- Rechte und Pflichten der Mediatoren
- Mediationsverfahren

- Beendigung des Verfahrens – durch
 - Vergleichsvereinbarung
 - Rückzug einer Partei
- Schiedsverfahren während laufender Mediation (Art. 23)
- Mediation während laufendem Schiedsverfahren (Art. 24)
- Tarife, Gebühren, Kostenvorschüsse, Kostenverteilung

... und alles weitere zu „Arbitration and Mediation“ unter:

www.sccam.org

Herzlichen Dank!

Basel
Kellerhals Anwälte
Hirschgässlein 11
Postfach 257
CH-4010 Basel

T +41 58 200 30 00
F +41 58 200 30 11

Bern
Kellerhals Anwälte
Kapellenstrasse 14
Postfach 6916
CH-3001 Bern

T +41 58 200 35 00
F +41 58 200 35 11

Zürich
Kellerhals Anwälte
Rämistrasse 5
Postfach
CH-8024 Zürich

T +41 58 200 39 00
F +41 58 200 39 11

info@kellerhals.ch
www.kellerhals.ch